

G e s e t z s a m m l u n g

für das

K ö n i g r e i c h S a c h s e n.

6.

8.) Verordnung der Landesregierung,

die Controlirung der Entrichtung des Stempelimpfosts von den in proceßhängigen
Rechtsangelegenheiten producirten Documenten betreffend,

vom 16^{ten} März 1820.

BON GOTTES Gnaden, Friedrich August, König von Sachsen K. K. K.

liebe getreue. Da die Einrichtung einer Controlle über die erfolgte Entrichtung des Stempelimpfosts, von den in proceßhängigen Rechtsangelegenheiten producirten Urkunden, für das Interesse Unsers Steuer-Aerarii für nöthig erachtet wird; So verordnen Wir hierunter Folgendes:

I. Es soll nämlich im Executionsproceße jeder der streitenden Theile, welcher durch induciete, dem Stempelimpfost unterworfenen Privaturkunden, etwas in continenti darthun will, in dem Falle, da diese Documente nicht im gewöhnlichen Proceßgange ohnehin zur Production, entweder im Original oder in beglaubter Abschrift gelangen, nach Ablaufe des Recognitionstermins, oder nach erfolgtem Anerkenntniße einer unbeglaubten Abschrift, anstatt der Ueberschrift ohne daß dadurch der Proceßgang unter den Partheien einigen Aufenthalt erleide — binnen einer, von dem Richter, vor welchem der Proceß anhängig ist, ihm zu sendenden und nach der Entfernung des Documentinhabers vom Orte des Gerichts, einzurichtenden Frist, bei Vermeidung der ansonst zu beschehenden Erlegung des gebührenden Stempelnachschusses und der Stempelstrafe, entweder das Original des inducierten Privatdocuments annoch bei dem Richter, vor dem der Proceß anhängig, vorzeigen, oder ein, auf eine Stempelfreie Abschrift desselben zu bringendes kurzes Attestat eines andern Richters, bei welchem das Original producirt worden ist, über die richtig erfolgte Verwendung des tarifmäßig dafür geeigneten, und in diesem Attestate namentlich auszudrückenden Stempelbetrags beibringen,